



Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

33/2018 vom 07.05.2018

(öffentlich)

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Eilenburg laut Anlage.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis

16	Ja
5	Nein
0	Enthaltung
0	Befangen

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Eilenburg

Auf Grund § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), den §§ 2, 9 - 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), und § 7 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 07. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Friedhofsgebührensatzung

§ 5 Absatz 1 der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.03.2003 (Amtsblatt 10/03 vom 14.03.2003) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Eilenburg vom 04.05.2009 (Amtsblatt 19/09 vom 15.05.2009 und Amtsblatt 20/09 vom 22.05.2009) erhält folgende neue Fassung:

(1) Folgende Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung der Feierhallen	195,00 € pro Benutzung
2. für die Benutzung der Kühlzellen	85,00 € pro Benutzung
3. Bewirtschaftungsgebühr für jede Beerdigung einer Leiche und für jede Beisetzung einer Asche	
a) in ein Wahlgrab	33,00 € pro Jahr der Ruhefrist
b) in eine anonyme Urnengemeinschaftsanlage	43,00 € pro Jahr der Ruhefrist
c) in eine teilanonyme Urnengemeinschaftsanlage	53,00 € pro Jahr der Ruhefrist
d) in ein Reihengrab	63,00 € pro Jahr der Ruhefrist
4. zum Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern	
a) für ein einstelliges Wahlgrab	100,00 € pro Erwerb
b) für ein zweistelliges Wahlgrab	200,00 € pro Erwerb
c) für ein Urnenwahlgrab	50,00 € pro Erwerb

5. für die Wahrnehmung des Nutzungsrechts	
a) für ein einstelliges Wahlgrab	6,00 € pro Jahr
b) für ein zweistelliges Wahlgrab	12,00 € pro Jahr
c) für ein Urnenwahlgrab	3,00 € pro Jahr
6. Für die Einbettung/ Beerdigung einer Leiche	750,00 € pro Einbettung
7. Für die Einbettung/ Beisetzung einer Asche	90,00 € pro Einbettung
8. Für die Ausbettung	
a) einer Leiche unter Beibehaltung des eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	900,00 € pro Ausbettung
b) einer Leiche mit Löschung eines eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	1.500,00 € pro Ausbettung
c) einer Leiche aus einer Reihengrabstätte	1.500,00 € pro Ausbettung
d) einer Asche unter Beibehaltung des eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	575,00 € pro Ausbettung
e) einer Asche mit Löschung eines eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	690,00 € pro Ausbettung
f) einer Asche aus einer Urnenreihengrabstätte	690,00 € pro Ausbettung

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.01.2018 in Kraft.